



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B

- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Pommernallee 4

14052 Berlin

Postanschrift

11014 Berlin

Tel +49 30 18 681 - 0

Fax +49 30 18 681 - 10807

bearbeitet von:

Referat D 5

D5@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 5 TVöD - Stufenzuordnung und Stufenlaufzeit bei Höhergruppierungen im unmittelbaren Anschluss an eine vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

hier: Erläuterungen und übertarifliche Maßnahme

Bezug: Rundschreiben vom 16. April 2020 - D5-31000/55#3

D5-31002/22#7

Berlin, 17. Juni 2021

Seite 1 von 6

Die Tarifvertragsparteien haben sich mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum TVöD vom 30. August 2019 darauf verständigt, den TVöD um eine neue Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4, 4a und 5 TVöD¹ zu ergänzen. Mit Bezugsrundschreiben vom 16. April 2020 habe ich hierzu unter Ziffer 1 Erläuterungen gegeben.

Mit diesem Rundschreiben werden die Erläuterungen mit Blick auf die Erfahrungen der vergangenen Monate überarbeitet (Ziffer 1). Unsere bisherigen Erläuterungen hierzu unter Ziffer 1 im Rundschreiben vom 16. April 2020 werden hiermit aufgehoben. Zudem erfolgt bzgl. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 5 TVöD eine übertarifliche Maßnahme (Ziffer 2).

1. Erläuterungen zur Protokollerklärung zu § 17 Abs. 5 TVöD

Tarifbeschäftigten kann nach § 14 Abs. 1 TVöD vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen werden. In dieser Zeit erhalten die Beschäftigten eine persönliche Zulage, deren Höhe sich

¹ Die Absätze 4 und 4a betreffen die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Im Folgenden beschränken sich die Darstellungen daher auf Absatz 5.

nach § 14 Abs. 3 TVöD bemisst. Die Tarifbeschäftigten bleiben in ihrer Entgeltgruppe, die Stufenlaufzeit läuft regulär weiter. Nach Ende der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit endet auch die Zahlung der Zulage nach § 14 Abs. 1 TVöD.

Besonderheiten ergeben sich für die Fälle, in denen Tarifbeschäftigte im unmittelbaren Anschluss an die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit (dauerhaft) höhergruppiert werden. Diese Fälle regelt die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 5 TVöD.

1.1 Rechts- und Problemlage vor der Einführung der Protokollerklärung

Vor Einführung der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 5 TVöD wurden Tarifbeschäftigte, die im unmittelbaren Anschluss an die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit höhergruppiert wurden, nach der Grundregel des § 17 Abs. 5 S. 2 TVöD behandelt. Die Tarifbeschäftigten wurden stufengleich höhergruppiert und die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe begann mit dem Tag der tatsächlichen Höhergruppierung.

Erst mit der Einführung der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 5 TVöD haben die Tarifvertragsparteien ein Instrument geschaffen, um die Zeiten der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit bei der sich unmittelbar anschließenden Höhergruppierung zu berücksichtigen. Ziel war es, die Beschäftigten, die erst später im Anschluss an die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit höhergruppiert werden, mit solchen gleichzustellen, die unmittelbar höhergruppiert werden.

Wortlaut Protokollerklärung zu § 17 Abs. 5 TVöD:

„¹Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt.²Unter-schreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4, 4a bzw. 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagen-betrag nach § 14 Abs. 3, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach den Sätzen 4 des § 17 Abs. 4, 4a bzw. 5 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

1.2 Satz 1 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 5 TVöD (Regelfall)

Der Satz 1 der neuen Protokollerklärung erfasst den Regelfall: Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 TVöD vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Dies hat folgende Auswirkungen:

Entgelt: Die Beschäftigten werden im Anschluss an die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit höhergruppiert und erhalten ab diesem Zeitpunkt das Entgelt aus der höheren Entgeltgruppe. Die Zulage nach § 14 Abs. 1 TVöD entfällt ebenfalls ab diesem Zeitpunkt.

Stufenlaufzeit: Nach der Grundregel des § 17 Abs. 5 S. 2 TVöD müsste die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe bei „Null“ beginnen. Aufgrund der Protokollerklärung wird die Wirkung des § 17 Abs. 5 S. 2 TVöD aber zeitlich vorverlagert, denn die Beschäftigten sind bezüglich der Stufenzuordnung so zu stellen, als sei die Höhergruppierung bereits zu Beginn der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Die Stufenlaufzeit beginnt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Höhergruppierung also nicht bei „Null“, sondern die Zeiten der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit werden faktisch angerechnet.

Beispiel 1:

Einem Beschäftigten der Entgeltgruppe 5, Stufe 5 werden am 1. April 2021 vorübergehend für vier Monate höherwertige Tätigkeiten der Entgeltgruppe 6 übertragen. Für die Monate April bis Juli 2021 hat der Beschäftigte Anspruch auf die persönliche Zulage nach § 14 Abs. 1 TVöD. Nach Ablauf der vorübergehenden Übertragung wird ihm im unmittelbaren Anschluss daran am 1. August 2021 dieselbe Tätigkeit dauerhaft übertragen. An diesem Tag erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 6, Stufe 5.

Am 1. August 2021 wird der Beschäftigte hinsichtlich der Stufenlaufzeit in Entgeltgruppe 6 so gestellt, als sei die Höhergruppierung bereits ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit am 1. April 2021 erfolgt. Er ist dadurch rückwirkend zum 1. April 2021 nach § 17 Abs. 5 TVöD stufengleich in Entgeltgruppe 6 der Stufe 5 zugeordnet, und ab diesem Zeitpunkt beginnt die Stufenlaufzeit zum Erreichen der Stufe 6. Am 1. August 2021 sind also bereits vier Monate Stufenlaufzeit angefallen. Die Zulage nach § 14 Abs. 1 fällt entsprechend ab dem Zeitpunkt der Höhergruppierung weg.

Dies gilt auch, wenn nach der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit dauerhaft eine andere Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe übertragen wird. Nicht gefordert ist die dauerhafte Übertragung der identischen Tätigkeit.

Beispiel 2

Sachverhalt wie in Beispiel 1, aber dem Beschäftigten wird nicht dieselbe, sondern eine andere Tätigkeit der Entgeltgruppe 6 dauerhaft übertragen.

Die Rechtsfolge ist unverändert, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und die Ausübung der dauerhaft übertragenen Tätigkeit zur Eingruppierung in dieselbe Entgeltgruppe führt wie die davor vorübergehend ausgeübte Tätigkeit.

Eine höhere Entgeltgruppe als dieselbe Entgeltgruppe erfüllt die Anforderung der Protokollerklärung nicht.

Beispiel 3

Einer Beschäftigten der Entgeltgruppe 9b wird vorübergehend eine Tätigkeit der Entgeltgruppe 9c übertragen. Im unmittelbaren Anschluss daran wird ihr eine Tätigkeit der Entgeltgruppe 10 übertragen.

Weil die Entgeltgruppen der zunächst vorübergehend und der daran anschließend dauerhaft übertragenen Tätigkeit nicht dieselben sind, sind die Voraussetzungen der Protokollerklärung nicht erfüllt. Mit dem Tag der Höhergruppierung ist sie in Entgeltgruppe 10 nach § 17 Abs. 5 TVöD derselben Stufe wie zuletzt in Entgeltgruppe 9b zugeordnet. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe.

Die dauerhafte Übertragung der Tätigkeit muss im unmittelbaren Anschluss an die vorherige vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit erfolgen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass allgemein arbeitsfreie Tage an Wochenenden und gesetzliche Feiertage, die zwischen der vorübergehenden und der dauerhaften Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit liegen, unschädlich sind.

1.3 Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 5 TVöD (Ausnahmefall)

Sofern Tarifbeschäftigte während der Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit in ihrer Ausgangsentgeltgruppe eine nächsthöhere Stufe erreicht haben, ergeben sich Besonderheiten, die die Tarifvertragsparteien in Satz 2 der Protokollerklärung abgebildet haben. Das hat folgende Auswirkungen:

Entgelt: Wie nach Satz 1 der Protokollerklärung werden auch in Fällen des Satz 2 die Beschäftigten im Anschluss an die vorübergehende Übertragung der höherwertigen Tätigkeit höhergruppiert und erhalten ab diesem Zeitpunkt das Entgelt aus der höheren Entgeltgruppe. Die Zulage nach § 14 Abs. 1 TVöD entfällt ab diesem Zeitpunkt.

Stufenlaufzeit: Satz 1 der Protokollerklärung greift auch in diesen Fällen: Beschäftigte werden also auch hier bezüglich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Der nunmehr in der Ausgangsentgeltgruppe erfolgte Stufenaufstieg bleibt bei der Höhergruppierung jedoch unberücksichtigt, denn die Beschäftigten werden bzgl. der Stufenzuordnung ja so gestellt, als sei die Höhergruppierung bereits vor dem Stufenaufstieg in der Ausgangsentgeltgruppe erfolgt. Dies folgt dem Gedanken der Gleichstellung derjenigen Beschäftigten, denen vor Höhergruppierung zunächst vorübergehend die höherwertige Tätigkeit übertragen worden ist, mit Beschäftigten, denen die höherwertige Tätigkeit von Anfang an dauerhaft übertragen worden ist, und für die es keinen Stufenaufstieg in der Ausgangsentgeltgruppe gegeben hat. Auch nach Satz 2 der Protokollerklärung beginnt nach der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit in der sodann zugeordneten Stufe nicht bei „Null“, sondern die Zeiten der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit werden faktisch angerechnet. Dadurch wird die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe entsprechend verkürzt.

Beispiel 4.1:

Einem Beschäftigten der Entgeltgruppe 6, Stufe 3 wird am 1. Juni 2020 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit der Entgeltgruppe 7 übertragen. Während der Dauer der Ausübung der höherwertigen Tätigkeiten erreicht er am 1. Juni 2021 in der Entgeltgruppe 6 die nächsthöhere Stufe 4. Im unmittelbaren Anschluss an die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit wird ihm am 1. August 2021 eine Tätigkeit der Entgeltgruppe 7 dauerhaft übertragen.

Der Beschäftigte ist für die Stufenzuordnung so zu stellen, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt, Satz 1 PE. Dieser erste Tag ist der 1. Juni 2020. Der Beschäftigte ist also so zu stellen, als sei er am 1. Juni 2020 noch aus Entgeltgruppe 6, Stufe 3 stufengleich in Entgeltgruppe 7, Stufe 3 höhergruppiert worden. Am 1. August 2021 ist er somit in der Entgeltgruppe 7 in der Stufe 3. Ihm werden auf die 36 Monate Stufenlaufzeit in der Stufe 3 faktisch 14 Monate angerechnet. Entsprechend verkürzt sich die Zeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe 4 um 14 Monate auf nur noch verbleibende 22 Monate.

Gleichwohl war den Tarifvertragsparteien bewusst, dass es hierbei im Einzelfall zu nicht gewollten finanziellen Nachteilen für die Beschäftigten kommen kann:

Beispiel 4.2:

Sachverhalt wie im Beispiel zuvor. Während der Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit erhält der in Vollzeit tätige Beschäftigte die Zulage nach § 14 Abs. 1 TVöD. Bei deren Berechnung ist jeweils auf die aktuellen persönlichen Umstände des Beschäftigten abzustellen.

Nach dem Erreichen der Stufe 4 ab dem 1. Juni 2021 bemisst sich die Zulage aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Entgeltgruppe 7, Stufe 4 (Stand 1. April 2021 = 3.169,00 €) und Entgeltgruppe 6, Stufe 4 (Stand 1. April 2021 = 3.069,78 €). Das ergibt eine persönliche Zulage in Höhe von 99,22 € monatlich und ein monatliches Entgelt von insgesamt 3.169,00 €.

Mit der Höhergruppierung am 1. August 2021 wird der Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, Stufe 3 zugeordnet (s. oben). Die Zulage nach § 14 Abs. 1 TVöD entfällt. Der Beschäftigte erhält „nur noch“ das Tabellenentgelt aus der Entgeltgruppe 7, Stufe 3 (= 3.036,70 €, Stand 1. April 2021), also monatlich 132,30 € weniger als vor der Höhergruppierung.

Um diesem finanziellen Nachteilen entgegenzuwirken, haben die Tarifvertragsparteien den Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 5 TVöD aufgenommen. Dieser soll den monatlichen Entgeltverlust, der durch die Höhergruppierung entsteht, kompensieren. Tarifbeschäftigte sollen nach der Höhergruppierung zumindest das Entgelt erhalten, das sie zuvor aus der Summe des Tabellenentgelts und der persönlichen Zulage nach § 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 TVöD erhalten haben.

Beispiel 4.3:

Fortführung Beispiel zuvor. Der finanzielle Nachteil, der durch die Höhergruppierung zum 1. August 2021 eintritt, beträgt 132,30 € monatlich (s. oben). Nach Satz 2 der Protokollerklärung soll dem Beschäftigten jedoch auch nach Höhergruppierung das zuletzt erhaltene Entgelt erhalten bleiben.

Ab dem 1. August 2021 erhält der Beschäftigte daher weiterhin ein monatliches Entgelt in Höhe von 3.169,00 €. Das gilt solange, bis sein Tabellenentgelt in Entgeltgruppe 7 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt. Das wird regelmäßig der Fall sein, wenn der Beschäftigte in Entgeltgruppe 7 die nächsthöhere Stufe 4 erreicht.

Im Ausnahmefall kann die Anrechnung der Stufenlaufzeit dazu führen, dass in der nach Höhergruppierung zugeordneten Stufe sogleich die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt ist. Das ist der Fall, wenn die anrechenbare Zeit der vorübergehenden Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit länger ausfällt als die Stufenlaufzeit in der nach Höhergruppierung zugeordneten Stufe. Diese Beschäftigten wären dann in der höheren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, die sie während der Zeit der vorübergehenden Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit in der Ausgangsentgeltgruppe bereits erreicht hatten. Es entsteht kein Entgeltverlust und die Erforderlichkeit zur Sicherung des Entgelts nach Satz 2 der Protokollerklärung entfällt.

1.4 Inkrafttreten

Die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 5 TVöD ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Höhergruppierungen vor diesem Stichtag sind von den Änderungen nicht berührt. Fälle, in denen die vorübergehende Übertragung bereits vor dem 1. Januar 2020 erfolgte, sind von der Neuregelung mit umfasst.

Beispiel 5:

Wenn beispielsweise einer/einem Beschäftigten zum 1. Juli 2019 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen wurde und im unmittelbaren Anschluss daran am 1. März 2020 eine Übertragung auf Dauer erfolgt, wird die/der betroffene Beschäftigte hinsichtlich der Stufenzuordnung bei der Höhergruppierung so gestellt, als sei die Höhergruppierung bereits zum 1. Juli 2019 erfolgt.

2. Übertarifliche Maßnahme bzgl. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 5 TVöD

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich mit folgender Regelung bezüglich Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 5 TVöD einverstanden:

Das Entgelt, das die Beschäftigten nach Satz 2 der Protokollerklärung erhalten, ist dynamisch und nimmt dadurch an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil, erstmals am 1. April 2021.

Diese Regelung tritt rückwirkend ab dem 1. April 2021 in Kraft. Etwaiger Mehrbedarf ist in den jeweiligen Einzelplänen einzusparen.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.